

A. Beschlüsse der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008 in Berlin

Berufsordnung

I. § 4 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BORA wird wie folgt neu gefasst:

„(...); dies sind in der Regel Einzelanderkonten.“

II. § 4 Abs. 2 Satz 5 BORA wird wie folgt neu formuliert:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist.“

III. § 4 Abs. 2 Satz 6 BORA wird wie folgt geändert:

„Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.“

IV. Es wird folgender neuer § 16a BORA eingefügt¹:

„(1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Vorlage eines Berechtigungsscheines und Zahlung der Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG die Beratungshilfeleistung zu erbringen.

(2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.

(3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des

1 Der Beschluss zu § 16a BORA ist vom Bundesministerium der Justiz teilweise aufgehoben worden (vgl. B.). Dieser Beschluss wird nicht verkündet (vgl. C.). Ob die Satzungsversammlung den Beanstandungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz gerichtlich überprüfen lässt, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest.

Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrung fehlt;
- b) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine Eigenleistung nach einmaliger Mahnung nicht erbringt;
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für eine nicht konkret bezeichnete Angelegenheit bewilligt wurde;
- g) Beratungshilfe in einem Beratungshilfeschein für mehrere Angelegenheiten bewilligt wurde.“

Fachanwaltsordnung

V. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

„(...), das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht sowie das Agrarrecht verliehen werden.“

VI. Es wird folgender § 5 Satz 1 lit. t) FAO eingefügt:

„t) Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.“

VII. § 6 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

„b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14m betreffende Bereiche unterrichtet worden sind,“

VIII. Es wird folgender § 14m eingefügt:

„§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. agrarspezifisches Zivilrecht
 - a) agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z.B. Landpachtrecht),
 - b) Produkthaftungsrecht i.V.m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,
 - c) Jagd- und Jagdpachtrecht,
 - d) Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,
 - e) Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z.B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),
 - f) Besonderheiten des Arbeitsrechts.
2. agrarspezifisches Verwaltungsrecht
 - a) Recht der Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe

und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),

- b) Grundzüge des Umweltrechts,
 - c) Natur- und Pflanzenschutzrecht,
 - d) Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,
 - e) Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,
 - f) Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren,
 - g) Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,
 - h) Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,
 - i) landwirtschaftliches Steuerrecht,
 - j) Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,
 - k) Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.
3. agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht
 4. agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht
 - a) EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),
 - b) EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,
 - c) EU-Verordnungen, Richtlinien,
 5. agrarspezifisches Verfahrensrecht
 - a) Landwirtschaftsverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge der EU-Gerichtbarkeit.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 6.12.2008
Der Vorsitzende
Axel C. Filges

Bamberg, den 15.12.2008
Der Schriftführer
Gregor Böhnlein

B. Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 12.3.2009, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 13.3.2009

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Betreff: Teilweise Aufhebung der Beschlüsse der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2008

Auf Grund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 32 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), hebt das Bundesministerium der Justiz in Nummer IV der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 14. November 2008, die am 6./15. Dezember 2008 ausgefertigt und dem Bundesministerium der Justiz am 18. Dezember 2008 übermittelt worden sind, folgende Regelungen auf:

1. § 16a Absatz 1 der Berufsordnung;
2. in § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a der Berufsordnung die Wörter „oder es ihm auf dem Rechtsgebiet, auf dem Beratungshilfe gewünscht wird, an hinreichenden Rechtskenntnissen oder an Erfahrung fehlt“;
3. § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe b der Berufsordnung;
4. § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe f der Berufsordnung;
5. § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe g der Berufsordnung.

Begründung:Zu Nummer 1:

§ 16a Absatz 1 BORA-E regelt zwei Sachverhalte, die beide nicht mit höherrangigem Recht vereinbar sind.

a) Die Regelung in § 16a Absatz 1 Alternative 1 BORA-E, nach der der Rechtsanwalt nicht verpflichtet sein soll, vor Vorlage eines Berechtigungsscheins die Beratungshilfeleistung zu erbringen, verstößt gegen § 49a Absatz 1 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 4 BerHG.

Nach § 49a Absatz 1 BRAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Das Beratungshilfegesetz eröffnet dem Rechtsuchenden die Möglichkeit, sich wegen Beratungshilfe unmittelbar an einen Rechtsanwalt zu wenden und den Beratungshilfeantrag nachträglich zu stellen, § 4 Absatz 2 Satz 4 BerHG. Der Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, in diesen Fällen die Beratungshilfe schon vor Vorlage eines Berechtigungsscheins zu erbringen. Die beschlossene Satzungsregelung, die den Rechtsanwalt abweichend hiervon von der Verpflichtung freistellen möchte, die Beratungshilfe zu erbringen, widerspricht den gesetzlichen Regelungen.

b) Die Regelung in § 16a Absatz 1 Alternative 2 BORA-E, nach der der Rechtsanwalt nicht verpflichtet sein soll, Beratungshilfe vor Zahlung der Beratungshilfengebühr zu erbringen, verstößt gegen § 49a Absatz 1 BRAO.

Wenn sich ein bedürftiger Rechtssuchender wegen Beratungshilfe an einen Rechtsanwalt wendet, ist dieser gemäß § 49a Absatz 1 Satz 1 BRAO verpflichtet, die Beratungshilfe zu gewähren, also das Beratungshilfemandat anzunehmen. Der Rechtsanwalt ist in diesen Fällen vorleistungspflichtig (§ 614 BGB). Er hat zwar nach § 9 RVG das Recht, für die Beratungshilfengebühr einen Vorschuss zu verlangen. Weigert sich der Rechtssuchende, einen geforderten Vorschuss zu zahlen, berechtigt dies den Anwalt, anders als in der beanstandeten Satzungsregelung vorgesehen, jedoch nicht in jedem Fall zur Ablehnung von Beratungshilfe. Es muss vielmehr im Einzelfall abgewogen werden, ob Gründe vorliegen, die zur Ablehnung von Beratungshilfe berechtigen. Beratungshilfe darf nur im Einzelfall aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 49a Absatz 1 Satz 2 BRAO). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Gewährung von Beratungshilfe nicht zugemutet werden kann (vgl. § 314 Absatz 1 BGB). Zum Beispiel kann der Rechtsanwalt bei völlig mittellosen Rechtssuchenden oder bei eilbedürftigen Angelegenheiten verpflichtet sein, Beratungshilfe zu leisten, auch wenn der Rechtssuchende die Beratungshilfengebühr nicht zahlt.

Zu Nummer 2:

Die Regelung in § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe a Alternative 3 BORA-E, nach der der Anwalt berechtigt sein soll, Beratungshilfe wegen nicht hinreichender Rechtskenntnisse oder fehlender Erfahrung abzulehnen, verstößt gegen § 49a Absatz 1 BRAO.

Beratungshilfe kann wegen fehlender hinreichender Rechtskenntnisse oder Erfahrung nicht stets, sondern nur im Einzelfall

abgelehnt werden, wenn dies einen wichtigen Grund darstellt. Es gibt Fälle, in denen trotz nicht hinreichender Rechtskenntnisse oder fehlender Erfahrung Beratungshilfe geleistet werden muss. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Einarbeitung in die Thematik in zumutbarer Weise möglich oder die fehlende Erfahrung für die Bearbeitung des Falls nicht hinderlich ist.

Zu Nummer 3:

Die Regelung in § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe b BORA-E verstößt gegen § 49a Absatz 1 BRAO.

Die ausbleibende Zahlung der Beratungshilfengebühr trotz Mahnung führt nicht in jedem Fall dazu, dass der Rechtsanwalt die Beratungshilfeleistung ablehnen darf. Eine Ablehnung der Beratungshilfe ist nur im Einzelfall aus wichtigem Grund möglich (§ 49a Absatz 1 Satz 2 BRAO). Auf die Begründung zu Nummer 1b wird verwiesen.

Zu Nummer 4:

Die Regelung in § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe f BORA-E verstößt gegen § 49a Absatz 1 BRAO.

Ein wichtiger Grund zur Ablehnung von Beratungshilfe liegt nicht vor, wenn eine Angelegenheit im Beratungshilfeschein nicht konkret bezeichnet worden ist. Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BerHG). Es ist Aufgabe des Gerichts, die Angelegenheiten im Berechtigungsschein zu bezeichnen, für die Beratungshilfe gewährt wird (§ 6 Absatz 1 BerHG). Das Beratungshilfegesetz sieht eine Überprüfung durch den Rechtsanwalt insofern nicht vor. Er ist an die Entscheidung des Gerichts gebunden. Nachteile für den Rechtsanwalt bei der Kostenfestsetzung, die ihn möglicherweise berechtigen könnten, Beratungshilfe aus wichtigem Grund abzulehnen, weil eine Angelegenheit nicht konkret im Berechtigungsschein bezeichnet wird, ergeben sich hieraus nicht. Denn der Berechtigungsschein legt nicht fest, wie viele Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne vorliegen. Die Entscheidung über die Frage, ob der Anwalt Beratungshilfengebühren für eine oder mehrere Angelegenheiten erhält, wird unabhängig von der Angabe der Angelegenheit im Berechtigungsschein im Kostenfestsetzungsverfahren getroffen.

Zu Nummer 5:

Die Regelung in § 16a Absatz 3 Satz 4 Buchstabe g BORA-E verstößt gegen § 49a Absatz 1 BRAO.

Es liegt kein wichtiger Grund im Sinne des § 49a Absatz 1 BRAO vor. Die Aufnahme mehrerer Angelegenheiten in einen Berechtigungsschein zieht keine nachteiligen gebührenrechtlichen Folgen nach sich. Der Berechtigungsschein legt nicht bindend fest, wie viele Angelegenheiten im gebührenrechtlichen Sinne vorliegen. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Brigitte Zypries

C. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Ausnahme des Beschlusses zu § 16a BORA am 1.7.2009 in Kraft. Nur insoweit werden die Beschlüsse der 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung verkündet.

Die 3. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am 15.6.2009 in Berlin statt.